

MIETVERTRAG

ZWISCHEN

LIVINGPACKETS SA,

eine Gesellschaft schweizerischen Rechts mit einem Grundkapital von 1.001.001CHF, mit Sitz in Avenue C. F. Ramuz 80, 1009 Pully (Schweiz), eingetragen im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Nummer CHE-385.652.744, ihrerseits vertreten durch ihr Verwaltungsratsmitglied, Herrn Alexander Cotte Augsberger, mit allen für die Zwecke dieser Urkunde erforderlichen Vollmachten.

– nachfolgend als "**Mieter**" bezeichnet –

und

[Name und Anschrift des Vermieters, Geburtsort und - datum],
nachfolgend der "**Vermieter**" genannt –

Nachfolgend zusammen als die "**Parteien**" und einzeln jeweils als die "**Partei**" bezeichnet.

1. VERTRAGSGEGENSTAND / VERTRAGSZWECK

- 1.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter mit der Unterzeichnung dieses Mietvertrages („**Mietvertrag**“ oder „**Vertrag**“) eine oder mehrere Box(en) („**THE BOX**“). Der Mieter ist Anbieter diverser Versand- und Logistikdienstleistungen und wird die gemieteten Boxen zur Erbringung seiner Dienstleistungen ggü. Dritten nutzen.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 2.1 Grundlage dieses Vertrages sind neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Regelungen dieses Vertrages sowie die Allgemeinen Mietbedingungen der Mieterin. Soweit in der Rubrik „Definitionen“ in den Allgemeinen Mietbedingungen Begriffsbestimmungen erfolgen, gelten diese auch für die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen.

3. MIETGEGENSTAND

- 3.1 Bei den vermieteten Boxen („Mietgegenstand“) handelt es sich um nachhaltige und intelligente Verpackungslösungen, für die eine vollständige Beschreibung unter [Technisches-Datenblatt-THE-BOX-V2](#) und sind wie folgt gekennzeichnet:

Version von THE BOX:

Anzahl der Einheiten:

4. VERTRAGSBEGINN / ÜBERGABE

- 4.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Parteien.
- 4.2 Die Boxen werden zu dem im Kaufvertrag angegebenen Liefertermin zur Verfügung gestellt.

5. LAUFZEIT DES VERTRAGS

- 5.1 Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt acht (8) Jahre ab Übergabe der Boxen an den Mieter, außer im Falle einer vorzeitigen Beendigung (siehe Artikel 13 und 14 der Allgemeinen Mietbedingungen).

6. VERTRAGSGEBIET

Die BOX(en) können vom Mieter nach eigenem Ermessen überall auf der Welt zu dem in diesem Vertrag vorgesehenen Vertragszweck verwendet werden.

7. MIETZINS

- 7.1 Als Gegenleistung für die Überlassung der Box(en) zahlt der Mieter dem Vermieter für jede BOX eine Miete, die sich nach den in 7.3 dargestellten Berechnungsmethoden in Abhängigkeit von der im Einzelfall tatsächlich erreichten Vertragslaufzeit bestimmt.
- 7.2 Diese Miete ist in einer Rate innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende des Mietvertrages zu zahlen.
- 7.3 Die Miete wird vom Mieter entweder als **Pauschalmiete** oder als **Umsatzmiete** geschuldet. Welche Miete der Mieter dem Vermieter im Einzelfall zu zahlen hat, wird bei Vertragsende durch eine vergleichende Berechnung der alternativen Mietarten wie folgt ermittelt.

8. PAUSCHALMIETE

- 8.1 Die Pauschalmiete ist nur dann geschuldet, wenn der Betrag der Umsatzmiete bei Ende des Vertrages geringer ist als der Betrag der Pauschalmiete.
- 8.2 Die Höhe der Pauschalmiete, die mit Ablauf des achten (8) und letzten Jahres des Vertrages geschuldet wird, beträgt EUR (800,00 (achthundert Euro)).
- 8.3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung aus einem der in Artikel 13 und 14 der Allgemeinen Mietbedingungen genannten Gründe ist die Pauschalmiete in einer Rate innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung des Vertrages zu zahlen. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Pauschalmiete nach dem Jahr der Beendigung, wie in der Tabelle unten angegeben, wobei jedes angefangene Jahr als volles Vertragsjahr berücksichtigt wird.

Angefangene Jahre Vertragslaufzeit	1	2	3	4	5	6	7	8
Pauschalermiete	EUR 160,00 pro Box	EUR 300,00 pro Box	EUR 420,00 pro Box	EUR 520,00 pro Box	EUR 610,00 pro Box	EUR 690,00 pro Box	EUR 760,00 pro Box	EUR 800,00 pro Box

Berechnungsbeispiele:

Bsp. 1: Mit Inkrafttreten des Vertrages am 1. Januar 2021 und einer Laufzeit von acht (8) Jahren erfolgt die Zahlung der Pauschalermiete in Höhe von EUR 800,00 bis spätestens zum 30. Januar 2029.

Bsp. 2: Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021 und einer vorzeitigen Kündigung zum 3. Januar 2025 erfolgt die Zahlung der Pauschalermiete in Höhe von EUR 610,00 spätestens zum 3. Februar 2025.

9. UMSATZMIETE

- 9.1 Die Umsatzmiete ist nur dann geschuldet, wenn sie die Höhe der Pauschalermiete zum Vertragsende übersteigt.
- 9.2 Die Umsatzmiete beträgt dreißig Prozent (30%) des Netto-Umsatzes, der während der Vertragslaufzeit durch die direkte wirtschaftliche Verwertung der BOX zugunsten des Mieters erzielt wird.
- 9.3 Die Umsatzmiete ist der Höhe nach nicht begrenzt.
- 9.4 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus einem der in Artikel 14 der Allgemeinen Mietbedingungen genannten Gründe ist die Umsatzmiete in einer Rate innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- 9.5 In diesem Fall richtet sich die Höhe der Miete nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr 1	2	3	4	5	6	7	8
30% des Umsatzes für das Jahr 1	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 2	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 3	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 4	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 5	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 6	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 7	30% des Umsatzes der Jahre 1 bis 8

- 9.6 Im Falle einer Kündigung während eines Jahres bzw. eines vorzeitigen Endes des Vertrages aus sonstigen Gründen wird die Miete für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Kündigung endgültig festgelegt, basierend auf dem bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erzielten Umsatz.

Berechnungsbeispiele:

Bsp.1: Für eine Box, die jedes Jahr einen Umsatz in Höhe von EUR 400,00 für acht (8) Jahre generiert, beträgt die Umsatzmiete ($3.200,00 \times 30\%$) = EUR 960,00. In diesem Fall wird nur die Umsatzmiete gezahlt und es wird keine Pauschalmiete fällig.

Bsp. 2: Für eine Box, die während der Mietzeit EUR 200,00 Umsatz pro Jahr generiert, also insgesamt EUR 1.600,00, wird die Umsatzmiete ($1.600,00 \times 30\%$) in Höhe von EUR 480,00 nicht fällig. Es wird nur die Pauschalmiete in Höhe von EUR 800,00 gezahlt.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Der Mieter wird die Miete vollständig auf das vom Vermieter zu benennende Konto des Vermieters überweisen.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 11.1 Nach dem Ende der Mietzeit kann der Vermieter entweder die Rückgabe des Mietgegenstandes oder den Verbleib des Mietgegenstandes bei dem Mieter zur fachgerechten Entsorgung verlangen, wobei die angestrebte Dauer des Mietvertrages von acht Jahren der voraussichtlichen Lebensdauer des Mietgegenstandes entspricht.
- 11.2 Falls der Vermieter nach Vertragsbeendigung die Rückgabe des Mietgegenstands verlangt, erklärt er sich damit einverstanden, dass er eine pauschale Gebühr für Transport-, Bearbeitungs- und Verwaltungskosten in Höhe von 75€ inklusive Steuern, unabhängig von dem Land, in dem sich die Ware bei Vertragsende befindet, an den Mieter zahlt sowie für etwaige Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere etwaige Zölle, verantwortlich ist.

12. VORZEITIGE BEENDIGUNG

- 12.1 Ab dem 1. Tag des dritten Jahres der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, während der restlichen Laufzeit des Mietvertrages jederzeit die Beendigung des Mietvertrages gegen Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von EUR 250,00 an den Mieter zu verlangen.

13. ERKLÄRUNGEN DES VERMIETERS

- 13.1 Der Vermieter erklärt, dass er nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit handelt und dass die Vermietung der Boxen im Rahmen der Verwaltung seines Vermögens, auf gelegentlicher Basis, erfolgt.

- 13.2 Dem Vermieter sind die Nutzungsbedingungen der mobilen Anwendung für THE BOX bekannt,
die spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Boxen verfügbar ist und über den Google Play Store und den Apple App Store heruntergeladen werden kann.
- 13.3 Der Vermieter erklärt, dass er über eine geeignete Ausrüstung (Smartphone, Tablet, Laptop usw.) und eine Internetverbindung verfügt, die es ihm ermöglicht, die Nachverfolgungsfunktion der Box über die spezielle Anwendung zu nutzen (siehe Artikel 5.3 der Allgemeinen Mietbedingungen).
- 13.4 Der Vermieter erklärt, dass er die mit der Vermietung verbundenen Risiken vollständig verstanden hat, insbesondere:
- 13.4.1 Die Tatsache, dass der Mietvertrag seitens des Nutzers bei Zerstörung, Verlust oder Diebstahl der Box(en) mit sofortiger Wirkung endet;
- 13.4.2 Die Tatsache, dass die Miete erst nach Ende des Vertrages zu zahlen ist. Dieses Risiko wird durch die fehlende Deckelung der Umsatzmiete ausgeglichen;
- 13.4.3 Dem allgemeinen Risiko des Forderungsausfalls oder der Insolvenz des Mieters und/oder eines Benutzers oder Verwahrers der Box(en), wobei dem durch die Möglichkeit des Vermieters zur permanenten Nachverfolgung der Box durch die besondere kryptographische Identifikationstechnologien der Box entgegengewirkt wird.
- 13.5 Der Vermieter bestätigt, dass er diese Besonderen Mietbedingungen sowie die Allgemeinen Mietbedingungen des Mieters akzeptiert.
- 13.6 Der Vermieter erkennt ferner an, dass er vom Mieter über die wesentlichen Merkmale im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen umfassend informiert wurde.

Datum [\[Klicken Sie hier, um eine Datum einzugeben\]](#)

Ort [\[Klicken Sie hier, um Text einzugeben\]](#)

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN
der
LIVINGPACKETS FRANCE

1. DEFINITIONEN

Allgemeine Mietbedingungen:	die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen.
Anwendung („App“):	die von dem Mieter entwickelte mobile Anwendung, die für die Überwachung und Steuerung der Boxen bestimmt ist.
Benutzer:	jeder berechtigte Benutzer der Box und der damit verbundenen Dienste.
Bereitstellung:	die Bereitstellung der Boxen durch den Vermieter, deren Bedingungen in Artikel 3 der Allgemeinen Mietbedingungen beschrieben sind.
Besondere Mietbedingungen:	die Besonderen Mietbedingungen, die vom Vermieter und vom Mieter unterzeichnet werden.
Box(en):	die Box(en), die der Vermieter dem Mieter zur Miete überlässt.
THE BOX:	innovative und vernetzte von dem Mieter entworfene Box.
Der Mieter:	LIVINGPACKETS SA, Avenue C.F. Ramuz 80, 1009 Pully (Suisse) eingetragen im Handelsregister des Kanton Vaud (CHE-385.652.744)
Lieferant:	der Lieferant der Box(en), ob Hersteller oder Händler.
Inverkehrbringen:	die Verwendung der Box durch den Mieter als Teil der für die Benutzer erbrachten Dienstleistungen.
Der Vermieter:	der Vermieter der Box(en), dessen Name und Kontaktdaten in den Besonderen Mietbedingungen erscheinen.
Vertrag:	das Vertragswerk bestehend aus den Allgemeinen Mietbedingungen und den Besonderen Mietbedingungen.

2. VERTRAGSUNTERLAGEN

- 2.1 Für alle Vermietungen von Boxen gelten die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen.
- 2.2 Der Vertrag besteht aus den Besonderen Mietbedingungen und ihren Anlagen sowie den Allgemeinen Mietbedingungen.

- 2.3 Die in Anlagen bestimmten Regelungen geltend ergänzend zu den Besonderen Mietbedingungen.
- 2.4 Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten haben die Besonderen Mietbedingungen und ihre Anlagen Vorrang vor den Allgemeinen Mietbedingungen.
- 2.5 Die unter Ziffer 2.2. aufgeführten Inhalte sind die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.6 Jede Änderung der Besonderen Mietbedingungen oder ihrer Anlagen muss Gegenstand einer schriftlichen Änderung sein, die von jeder der Parteien datiert und unterzeichnet ist, um zwischen ihnen gültig zu sein.
- 2.7 Die Allgemeinen Mietbedingungen können von dem Mieter geändert werden. In diesem Fall wird der Mieter den Vermieter mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der Änderung über den Änderungsvorschlag informieren. Die Änderung tritt (i) entweder an dem Tag, an dem sie vom Vermieter akzeptiert wird, oder (ii) wenn keine Kündigung gem. Ziff 14.3 des Vermieters erfolgt, dreißig (30) Tage nach Erhalt der Änderungsmitteilung des Mieters, in Kraft.

3. VERFÜGBARKEIT

- 3.1 Wenn mehrere Boxen vermietet werden, erfolgt die Bereitstellung in einem Zug.
- 3.2 Die Anzeige der Bereitstellung erfolgt durch den Mieter über die App und findet zu dem in den Besonderen Mietbedingungen festgelegten Termin statt.
- 3.3 Der Mieter handelt bei der Abnahme der Mietsache sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und in Vertretung des Vermieters und ist dafür verantwortlich, die Konformität der Boxen mit dem Lieferanten oder dessen Vertreter zu überprüfen.
- 3.4 In diesem Zusammenhang prüft der Mieter die Vollständigkeit aller für den Betrieb der Boxen erforderlichen Unterlagen und Teile sowie die Übereinstimmung der Boxen mit den vertraglich zugesicherten Eigenschaften und den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Betrieb, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz und deren einwandfreie Funktion, und bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Vermieter und der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Mieter.
- 3.5 Wenn eine der Boxen, aus welchem Grund auch immer, nicht der Bestellung entspricht oder die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Betrieb, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz nicht vollständig erfüllt, verzichtet der Mieter auf jegliche Regressansprüche, insbesondere auf die Ungültigkeit des Vertrages oder die Minderung der Miete, gegenüber dem Vermieter und wird sich direkt mit dem Lieferanten in Verbindung setzen, um die Erfüllung der Anforderungen oder den Ersatz der zur Verfügung gestellten Waren zu erreichen, ohne dass dem Vermieter Kosten entstehen.
- 3.6 Der Mieter schuldet dem Vermieter die Zahlung der Miete trotz etwaiger Vertragswidrigkeit von ihm gelieferter Boxen.

- 3.7 Der Mieter trägt allein das Risiko der verspäteten Bereitstellung der Lieferung durch den Lieferanten, die zu dem in den Besonderen Mietbedingungen genannten Zeitpunkt als eingetreten gilt.
- 3.8 Die Boxen generieren erst ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens Umsätze zugunsten des Mieters. Das Inverkehrbringen liegt in der alleinigen Verantwortung und dem Ermessen des Mieters. Für die Umsatzmiete wird folglich nur der Umsatz berücksichtigt, den die Box seit ihrer Inbetriebnahme tatsächlich erzielt hat.

4. NUTZUNG DER BOX DURCH DEN MIETER

- 4.1 Der Mieter darf die Boxen nicht für einen anderen als den vorgesehenen Vertragszweck verwenden.
- 4.2 Der Mieter hat im Umgang mit den Boxen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns und insbesondere die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- 4.3 Der Vermieter oder eine von ihm benannte Person hat jederzeit die Möglichkeit, während der Laufzeit des Vertrages oder bei dessen Ablauf auf seine ausschließlichen Kosten eine Inspektion und Überprüfung des Zustandes des Mietgegenstandes und seiner Nutzung durchzuführen. Jede diesbezügliche Anfrage muss über die App mit einer Frist von mindestens acht (8) Tagen erfolgen. Jede Aufforderung zur Inspektion bewirkt, dass die Box vorübergehend für die Dauer der Inspektion nicht zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden kann. Darüber hinaus können die Boxen, die sich am Tag der Anfrage in Ausführung einer Lieferung nicht im Besitz des Mieters befinden, erst dann besichtigt werden, wenn sie vom Mieter abgeholt worden sind.
- 4.4 Die Boxen können vom Mieter in Verbindung mit jedem aktuellen oder zukünftigen Dienst, den er seinen Kunden anbietet, im gesamten, in den Besonderen Mietbedingungen definierten Gebiet genutzt werden.
- 4.5 In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter das mit den Boxen verbundene Nutzungsrecht ganz oder teilweise an Dritte übertragen kann, soweit dies im Einzelfall nicht die berechtigten Interessen des Vermieters aus diesem Mietvertrag beeinträchtigt.
- 4.6 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter die Box(en) nutzen darf und dass er allein für seine Geschäfts- und Preispolitik verantwortlich ist. Der Vermieter darf in keiner Weise auf die Verwaltung der Box(en) durch den Mietereinfluss nehmen.
- 4.7 Die vom Mieter gegenüber seinen Kunden erbrachten Leistungen werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht und erfolgen in keiner Weise in Ausführung eines vom Vermieter erteilten Auftrags. Folglich handelt es sich bei den Einkünften aus den Boxen während der gesamten Vertragslaufzeit um Einkünfte aus der Tätigkeit des Mieters.
- 4.8 Der Mieter sichert den Vermieter gegen jegliche Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Boxen zu gewerblichen Zwecken und gegen alle direkten oder indirekten finanziellen Folgen im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung

ab.

5. NUTZUNGSNACHVERFOLGUNG DER BOX

- 5.1 Der Mieter ermöglicht dem Vermieter während der gesamten Vertragsdauer in quasi Echtzeit den ungefähren Standort der Box zu lokalisieren und die durch den Vertrieb von Dienstleistungen an Nutzer erzielten Einnahmen gemäß den in den Nutzungsbedingungen der mobilen Anwendung vorgesehenen Bedingungen einzusehen.
- 5.2 Diese Dienste werden über eine spezielle mobile App bereitgestellt, die online heruntergeladen werden kann.
- 5.3 Der Vermieter muss hierzu sicherstellen, dass er jederzeit über eine angemessene Ausstattung und einen entsprechenden Datenanschluss verfügt, um die vorgenannten Dienste nutzen zu können. Der Mieter ist hierfür nicht verantwortlich.
- 5.4 Der Zugang zu diesen Diensten erfordert einen separaten Online-Nutzungsvertrag, der beim Download der Anwendung mit dem Mieter abgeschlossen werden muss.
- 5.5 Die Nachverfolgung wird dem Vermieter kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. UNTERHALTUNGSPFLICHT

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Boxen und alle an ihnen vorgenommenen Verbesserungen in einem guten Zustand zu halten und schonend und pfleglich zu behandeln.
- 6.2 Verbesserungs-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten jeglicher Art, auch solche, die von behördlicher Seite auferlegt werden, sind vom Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen und zu verantworten.
- 6.3 Der Mieter übernimmt die Ausführung aller Arbeiten, unabhängig von ihrer Bedeutung und Art, unabhängig von ihrer Dauer, ohne dass er hierfür eine Mietminderung oder Entschädigung verlangen kann.
- 6.4 Etwaige Bußgelder oder Strafen, die dem Mieter wegen Nichterfüllung oder verspäteter Ausführung behördlich vorgeschriebener Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Boxen auferlegt werden, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters.
- 6.5 Alle Teile, Ausrüstungen und Zubehörteile, die vom Mieter in die Box(en) eingebaut werden, gehen unentgeltlich in das vollständige und ausschließliche Eigentum des Vermieters über.

7. MIETE

- 7.1 Der Mietpreis ist in den Besonderen Mietbedingungen festgelegt.
- 7.2 Der feste Anteil ist nicht indexiert und unterliegt daher während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages keiner Veränderung.

7.3 Soweit nicht ausdrücklich in den Besonderen Mietbedingungen vorgesehen, unterliegt die Miete keiner Umsatzsteuer.

7.4 Die Zahlung einer Kautions vom Mieter an den Vermieter ist nicht geschuldet.

7.5 Die Umsatzmiete wird automatisch berechnet, wenn der Mieter die Box nutzt, und zwar mithilfe eines kryptografischen Algorithmus, der die Blockchain-Technologie verwendet und es ermöglicht, die Integrität und Unverletzlichkeit der Daten zu garantieren, die gesammelt und dem Vermieter über die Anwendung zur Verfügung gestellt werden.

8. VERZUGSSCHADEN

8.1 Hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter (Mietforderungen, sonstige Zahlungsansprüche) gerät der Mieter bei ganz oder teilweise unterlassener Zahlung an den Vermieter automatisch und ohne weiteres nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist bzw. bei Forderungen, die keine Mieten betreffen, 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges schuldet der Mieter Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a, wobei jeder angefangene Monat vollständig als Verzugszeitraum berücksichtigt wird.

9. STEUERPFlicht, ÖFFENTLICHE ABGABEN

9.1 Der Vermieter ist alleinig dafür verantwortlich, sämtliche Einnahmen aus der Vermietung der Boxen ordnungsgemäß anzumelden und zu versteuern bzw. sonstige ggf. fällige Abgaben hierauf zu entrichten. Der Mieter ist hierfür unter keinen Umständen verantwortlich.

10. HAFTUNG – VERSICHERUNG

10.1 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe an den Vermieter ist der Mieter für die körperliche und rechtliche Verwahrung des Mietgegenstandes verantwortlich. Demzufolge haftet der Mieter während der gesamten Dauer des Mietvertrages Dritten gegenüber allein für Schäden, die durch den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, sowie für Schäden, die am Mietgegenstand selbst entstehen.

11. SCHÄDEN, DIE DRITTEN ZUGEFÜGT WERDEN

11.1 Der Mieter haftet während der gesamten Dauer des Mietvertrages für alle Schäden, die durch die Nutzung der Box an Dritten verursacht werden.

11.2 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die durch die Boxen verursacht wurden, unabhängig von der Ursache, der Art oder der Grundlage, frei.

11.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Boxen während der Dauer des Mietvertrages bei einer renommierten Versicherung mit Sitz in der Europäischen Union, Großbritannien oder der

Schweiz gegen Schäden an Dritten zu versichern, und zwar in einer den Risiken angemessenen Höhe.

12. SCHÄDEN AN DEN BOXEN

- 12.1 Der Mieter ist nicht verpflichtet, sich gegen Schäden an den Boxen selbst zu versichern.
- 12.2 Der Vermieter kann nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entscheiden, ob er die Boxen als solche versichern will oder nicht.
- 12.3 Im Falle einer Beschädigung der Box(en), aus welchem Grund auch immer, verpflichtet sich der Mieter, die notwendigen Reparaturen durchzuführen, damit die Box(en) innerhalb eines angemessenen Zeitraums, entsprechend der Schwere des verursachten Schadens, wieder von seinen Kunden genutzt werden können.
- 12.4 Ist der an der Box entstandene Schaden irreversibel, gelten die Bestimmungen des Artikels 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

13. UNWIEDERBRINGLICHE BESCHÄDIGUNG, VERLUST, ZERSTÖRUNG ODER DIEBSTAHL DER BOXEN

- 13.1 Bei irreversibler Beschädigung, Totalverlust, Zerstörung oder Diebstahl der Box(en), insbesondere durch Vandalismus, endet das Mietverhältnis automatisch.
- 13.2 Ein Schaden gilt als irreversibel im Sinne des Mietvertrages, wenn die Kosten für die Reparatur der Box(en) mehr als 50% des Wiederbeschaffungswertes der Boxen betragen.
- 13.3 In den Fällen, in denen eine oder mehrere Boxen zerstört oder irreparabel beschädigt wurden oder abhandengekommen sind und der Mietvertrag daher hinsichtlich dieser Boxen beendet wird, gilt dies nicht für ggf. weitere vermietete Boxen. Für die weiteren Boxen entfaltet der Mietvertrag weiterhin seine volle Wirksamkeit.

14. BEENDIGUNG

- 14.1 Der Mietvertrag ist ein befristeter Vertrag, der grundsätzlich weder vom Mieter noch vom Vermieter ordentlich gekündigt werden kann. Der Mietvertrag kann daher nur in den gesetzlich vorgesehenen sowie den nachfolgend abschließend aufgeführten Fällen außerordentlich gekündigt werden.
- 14.2 Wenn eine der Parteien eine schwerwiegende Verletzung einer ihrer wesentlichen Verpflichtungen begeht, kann die geschädigte Partei den Mietvertrag kündigen, nachdem sie die andere Partei erfolglos aufgefordert hat, ihren Verpflichtungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Aufforderungsschreibens nachzukommen und/oder das schädigende Verhalten einzustellen.
- 14.3 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Mietbedingungen durch den Mieter während der Mietzeit kann der Vermieter den Vertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der

Vertragsänderung durch den Mieter außerordentlich kündigen, wobei für den Fristbeginn der Zugang der Mitteilung beim Vermieter maßgeblich ist.

15. BEENDIGUNGSBEDINGUNGEN

- 15.1 In allen Fällen der Kündigung oder sonstigen Erklärungen, die zu einer Vertragsbeendigung führen, kann die Erklärung entweder durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein unter Angabe des Beendigungszeitpunkts an die andere Partei oder über die App erfolgen.
- 15.2 In allen Fällen der Kündigung zieht der Vermieter den Restbetrag der für jede der von der Kündigung betroffenen Boxen noch fälligen Miete gemäß den Bestimmungen von Artikel 7-9 der Besonderen Mietbedingungen ein.
- 15.3 Der Restbetrag der Miete ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung zu zahlen.

16. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

- 16.1 Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grund, insbesondere im Falle der in Artikel 14 der Allgemeinen Mietbedingungen genannten Kündigung, hat der Vermieter die Wahl, die Box(en) zurückzuverlangen oder die Box(en) beim Mieter zu belassen. Von seinem Wahlrecht kann der Vermieter bereits bei Unterzeichnung des Mietvertrages Gebrauch machen kann.
- 16.2 Die Bedingungen für die Rückgabe der Box(en), insbesondere die Beschreibung der Rückgabekosten, sind in den Besonderen Mietvertragsbedingungen beschrieben.
- 16.3 Die Rückgabe erfolgt standardmäßig an die in den Besonderen Mietbedingungen angegebene Adresse des Vermieters oder an eine andere vom Vermieter dem Mieter mitgeteilte Adresse.
- 16.4 Wenn der Vermieter sich dafür entscheidet, dass der Mieter die Box(en) bei Beendigung des Mietvertrages behält, überträgt er sein Eigentumsrecht an den Box(en) an den Mieter und ermächtigt den Mieter, die Box(en) ganz oder teilweise zu vernichten oder alle oder einen Teil seiner Bestandteile zum Zwecke der Verwertung zu verwenden. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien wird davon ausgegangen, dass die Box(en) bei Vertragsende keinen Marktwert haben, da sie durch ihre Nutzung während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses eine Verschlechterung erfahren haben. Zum Schutz und zur endgültigen Befreiung des Vermieters von jeglicher Haftung und um eine endgültige und rechtliche Übertragung der dem Vermieter obliegenden Verpflichtungen zu gewährleisten, gilt die Box dann als für EUR 1,00 an den Mieter übertragen, wobei dieser Preis bei der Kalkulation der Miete berücksichtigt und in der Zahlung der Miete durch den Mieter enthalten ist.

17. PERSÖNLICHE DATEN

- 17.1 Der Mieter erhebt nur Daten, die für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, notwendig sind.
- 17.2 Diese Daten können an alle Partner des Mieters weitergegeben werden, die für die Ausführung, Bearbeitung und Verwaltung der mobilen Anwendung und der Mietzahlung verantwortlich sind.
- 17.3 Die Verarbeitung der Informationen durch den Mieter entspricht den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, wobei das verwendete Informationssystem einen optimalen Schutz dieser Daten gewährleistet.
- 17.4 Die betroffene Person gem. der Definition der Datenschutzgrundverordnung hat in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften ein ständiges Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung, Widerspruch gegen die Übertragbarkeit und Einschränkung der Verarbeitung in Bezug auf die ihn betreffenden Daten.
- 17.5 Dieses Recht kann ausgeübt werden, indem die Anfrage an die folgende Adresse geschickt wird: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
- 17.6 Die Daten des Vermieters werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt. Sie werden dann für maximal zehn (10) Jahre nach Beendigung des Mietvertrages auf Archivbasis aufbewahrt. Dieser Zeitraum entspricht dem gesetzlichen Abrechnungszeitraum.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Keine der Parteien haftet, wenn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt verzögert oder verhindert wird. Für die gesamte Dauer des Ereignisses höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen jeder der Parteien ausgesetzt.
- 18.2 Zusätzlich stellen jede Unterbrechung der Telekommunikation, Feuer, Explosion, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, administrative Maßnahmen zur Eindämmung der Bevölkerung, Überschwemmungen, Stromausfälle, Krieg, Gesetze und Verordnungen, Streiks oder andere Ereignisse, wenn sie nicht unter der Kontrolle einer der Parteien stehen, Fälle von höherer Gewalt dar.

19. BENACHRICHTIGUNG

- 19.1 Alle Mitteilungen, die in Ausführung des Mietvertrages erfolgen, sind an die von jeder der Parteien in den Besonderen Mietbedingungen genannte Adresse oder über die Applikation zu senden, sofern dies in den Nutzungsbedingungen der Applikation vorgesehen ist.
- 19.2 Im Falle einer Änderung des Sitzes oder der Anschrift verpflichtet sich die betreffende Partei, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, andernfalls gilt die an der ursprünglichen Anschrift erfolgte Mitteilung gegenüber der betreffenden Partei als vollstreckbar.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen/undurchführbaren.
- 20.2 Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 21.1 Der Mietvertrag unterliegt dem deutschen Recht und nur die deutsche Fassung ist zwischen den Parteien verbindlich.
- 21.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

22. STREITBEILEGUNG

- 22.1 Bei eventuellen Unstimmigkeiten kann sich der Besitzer vorher mit dem Mieter oder seinem Kundendienst unter folgender Adresse in Verbindung setzen: contact@livingpackets.com.
- 22.2 Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 hat die Europäische Kommission eine Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet, die die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen in der Europäischen Union erleichtert. Diese Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>